DOYA

DOYA GmbH · Fassung vom 24.11.2026 · Entwurf zur anwaltlichen Prüfung – nicht zur Unterschrift

Entwurf – nicht gültig
Diese Fassung ist ein Entwurf zur anwaltlichen Prüfung und gilt nicht. Der Hinweis entfällt mit dem endgültigen Text.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung DOYA AI

Stand: 24.11.2026 · Fassung 1 · Vertrag nach Art. 28 DSGVO. Er gilt für sich allein, auch ohne den AVV DOYA POS und wird mit eigener Erklärung im Auftrag geschlossen.

Feste Adresse dieser Fassung: https://doyaops.com/legal/ai/dpa/2026-11-24/

Parteien. Verantwortlicher: der Betrieb laut Auftrag („Betrieb“). Auftragsverarbeiter: DOYA GmbH, Pirnaer Str. 22, 12355 Berlin, HRB 283634 B Amtsgericht Charlottenburg, Geschäftsführer Hakan Aydemir („DOYA“).

Worum es geht. Kameras schicken Bilder ohne Ton an einen Server in Berlin. Dort erzeugt die DOYA AI Hinweise zu Auslastung und Abläufen, auf Wunsch mit einer Kopie von Kassendaten. Nur wenn gebucht, gleicht sie Gesichter beschäftigter Personen mit einem Referenzbild ab, nur für freiwillig Zustimmende (biometrisch, § 10). Der Betrieb entscheidet, DOYA arbeitet nur auf Weisung. Beteiligt: Betrieb (verantwortlich), DOYA (Auftragsverarbeiter), AIME GmbH, Berlin (Server, technischer Zugriff, weiterer Auftragsverarbeiter). Keine externen KI-Dienste, kein Zahlungs- oder TSE-Anbieter. Die Kopie liegt auf eigener Hardware der DOYA GmbH, kein Dritter.

§ 1 Gegenstand

(1) DOYA verarbeitet die Daten nach Anlage 1 im Auftrag, soweit es für Bereitstellung, Hosting, Wartung und Support der DOYA AI nötig ist. Der Betrieb bleibt verantwortlich für Rechtmäßigkeit, Information, Folgenabschätzung, Kamerahinweis, Betriebsrat und Betroffenenrechte.

(2) Nicht Gegenstand sind eigene Verarbeitungen von DOYA (Vertrag, Abrechnung, Aufbewahrung, Missbrauchsabwehr). Der Vertrag gilt auch für Kassendaten als Kopie.

(3) **Beginn und Dauer.** Wirksam mit Annahme, Verarbeitung erst nach der Aktivierung (dokumentierte Freigabe nach der Checkliste). Laufzeit wie der Modulvertrag, danach bis zur Löschung (§ 11). Pflichten zu Vertraulichkeit, Löschung, Nachweis und Meldung gelten fort, solange DOYA Daten hat.

(4) **Zweck:** Hinweise zur Prüfung durch Menschen aus Kamerabildern und, falls gebucht, Kassenspiegel. Nur wenn gebucht: Zuordnung eines Services zu einer teilnehmenden Person.

(5) **Ausgeschlossen:** Buchen oder Zurückschreiben in die Kasse · individuelle Leistungs-, Verhaltens-, Anwesenheits- oder Pausenkontrolle, Ranglisten · automatisierte Entscheidungen über Lohn, Provision, Abmahnung, Kündigung · Diebstahl- und Verdachtsprofile · Identifizierung von Kundschaft · Abgleich mit externen Bildsammlungen oder zwischen Betrieben · Zutrittskontrolle, allgemeine Überwachung · Training · Werbung, Verkauf, eigene Zwecke. Eine Weisung darf das nicht erweitern.

(6) **Prüfung durch Menschen** (nur wenn gebucht). Verpflichtete Prüfer der DOYA sehen Aufzeichnungen ganzer Öffnungstage ohne Ton aus der Videosicherung des Betriebs und Kassenbons in einer abgeschotteten Anwendung an und ordnen Bons zu, nur um die Hinweise für diesen Betrieb zu prüfen. Löschung nach [ ] Tagen. Keine Bewertung Einzelner, keine Verwendung für andere Betriebe. Training für andere Betriebe braucht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung (Art. 28 Abs. 10).

§ 2 Weisungen (Art. 28 Abs. 3 lit. a)

(1) DOYA verarbeitet nur auf dokumentierte Weisung, auch bei Drittlandübermittlung, außer das Recht der Union oder eines Mitgliedstaats verpflichtet DOYA. Dann teilt DOYA das vorher mit, sofern das Recht es nicht verbietet.

(2) Weisung sind dieser Vertrag, Modulvertrag, Auftrag und Aktivierungsweisung, weitere in Textform an die Kontakte in Anlage 4. Aktivierung, Änderung oder Ende von Kameras, Auswertungen, Servicezuordnung einzelner Personen, Zwecken, Fristen, Modellen oder Anbietern nur auf dokumentierte Weisung.

(3) Hält DOYA eine Weisung für rechtswidrig, informiert DOYA sofort (Art. 28 Abs. 3 Satz 3) und setzt sie aus, bis der Betrieb bestätigt oder ändert. Weisungen gegen § 1 Abs. 5 führt DOYA nicht aus.

§ 3 Vertraulichkeit (lit. b, Art. 29)

Eingesetzt werden nur zur Vertraulichkeit oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, vor Beginn unterrichtet, auch über das Ende hinaus. Zugriff nach Aufgabe und auf Weisung. Auf Bilder, Ereignisbilder und Gesichtsdaten greift DOYA-Personal nur für den Auftrag, bei Störungen oder auf Weisung zu.

§ 4 Sicherheit (lit. c, Art. 32)

(1) DOYA trifft die Maßnahmen nach Anlage 2 und darf sie anpassen, ohne das Schutzniveau zu senken. Wesentliche Änderungen teilt DOYA in Textform mit.

(2) Fehlende Maßnahmen sind Voraussetzung der Aktivierung (Checkliste). Mit dem Freigabeprotokoll werden die bestätigten Teil der Anlage 2 und von DOYA aufrechterhalten. Bis dahin keine Echtdaten. Wirksamkeitsprüfung jährlich.

§ 5 Weitere Auftragsverarbeiter (lit. d, Art. 28 Abs. 2 und 4)

(1) Der Betrieb genehmigt allgemein weitere Auftragsverarbeiter. Die in Anlage 3 gelten mit Annahme als genehmigt, beginnen aber erst nach Abschluss des dortigen Vertrags.

(2) DOYA informiert mindestens 30 Tage vorher in Textform (Firma, Anschrift, Leistung, Daten, Ort). Der Betrieb kann binnen 14 Tagen aus Datenschutzgründen Einspruch erheben. Bis zur Einigung wird der Neue nicht eingesetzt. Ohne Einigung binnen [30] Tagen kann der Betrieb kündigen.

(3) DOYA legt jedem weiteren Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auf und legt auf Anfrage einen Vertragsauszug vor. Erfüllt er sie nicht, haftet DOYA (Art. 28 Abs. 4).

(4) Nur EU oder EWR, Drittländer nur auf dokumentierte Weisung nach Art. 44 ff. DSGVO. **Externe KI-Anbieter** erhalten Daten nur nach Einzelweisung je Anbieter und Zweck und abgeschlossener Prüfung, sonst sind sie technisch gesperrt, ohne stillen Ersatzweg. Aufrufe werden ohne Bild- und Zugangsdaten protokolliert, ein genehmigter Anbieter kommt in Anlage 3.

§ 6 Unterstützung (lit. e, f)

(1) DOYA unterstützt den Betrieb bei Anträgen Betroffener (Art. 12 bis 23), stellt binnen [10] Tagen die Daten einer Person bereit oder führt die Maßnahme aus, leitet eingehende Anträge unverzüglich weiter und beantwortet sie nicht ohne Weisung.

(2) DOYA unterstützt bei Art. 32 bis 36, arbeitet mit der Aufsicht zusammen (Art. 31) und liefert für die Folgenabschätzung binnen [14] Tagen Datenfluss, Datenarten, Fristen, Maßnahmen, Testberichte und bekannte Risiken, ebenso für eine Konsultation nach Art. 36.

§ 7 Verletzungen (Art. 33 Abs. 2)

DOYA meldet eine Verletzung unverzüglich, spätestens [48] Stunden nach Bekanntwerden, an die Kontakte in Anlage 4, auch aus Meldungen weiterer Auftragsverarbeiter. Die Meldung nennt, soweit verfügbar: Art, Kategorien und Zahl der Betroffenen und Datensätze, Anlaufstelle, Folgen, Maßnahmen. Fehlendes folgt (Art. 33 Abs. 4). DOYA dämmt ein und dokumentiert. Meldungen an Aufsicht und Betroffene macht der Betrieb.

§ 8 Nachweise und Kontrollen (lit. h)

(1) DOYA stellt alle erforderlichen Informationen bereit, besonders Anlage 2, Freigabeprotokoll, Rückspiel- und Löschprotokolle.

(2) DOYA ermöglicht Überprüfungen einschließlich Inspektionen durch den Betrieb oder einen verpflichteten Prüfer, [14] Tage vorher angekündigt. Daten anderer Kunden bleiben geschützt.

§ 9 Pflichten von DOYA, Behörden

(1) DOYA führt das Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2. Datenschutzbeauftragter: [benannt / nicht erforderlich]. Bestimmt DOYA über diesen Vertrag hinaus Zwecke und Mittel, gilt DOYA insoweit als Verantwortlicher (Art. 28 Abs. 10). Keine Daten in Drittländer, auch nicht per Fernzugriff.

(2) Bei Behördenersuchen legt DOYA nur Geschuldetes offen und informiert den Betrieb vorher, soweit zulässig. Keine Daten auf Vorrat.

§ 10 Gesichtsreferenzen von Beschäftigten (nur bei gebuchter Servicezuordnung)

(1) Referenzen, Merkmale und Trefferwerte sind besondere Kategorien (Art. 9). DOYA verarbeitet sie nur für die Servicezuordnung, nur für Personen mit aktivem Status, nur auf Weisung.

(2) Der Betrieb weist jede Person einzeln an und bestätigt Rechtsgrundlage und Information. DOYA speichert dazu nur Status, Zeitpunkt und Version der Information. Keine Sammelaktivierung. Ohne aktiven Status kein Abgleich.

(3) Nach Mitteilung von Widerruf oder Ausscheiden sperrt DOYA spätestens binnen [24] Stunden und löscht Referenzen, Merkmale und personengebundene Ausschnitte binnen [ ] Tagen mit Nachweis je Speicherart. Nach einer Wiederherstellung werden Löschaufträge zuerst erneut ausgeführt.

(4) Kein Training, keine Nutzung für andere Betriebe oder Zwecke, keine Ansicht zu Leistung, Anwesenheit oder Trefferquote Einzelner. Neue Teilnahme heißt neue Referenzen.

§ 11 Rückgabe und Löschung (lit. g)

(1) Der Betrieb wählt binnen [14] Tagen nach Vertragsende in Textform, ob DOYA zurückgibt und löscht oder nur löscht. Ohne Mitteilung gibt DOYA zurück.

(2) Rückgabe der Ergebnisse (Zonenwerte, Hinweise, Protokolle) maschinenlesbar, auf Verlangen auch Ereignisbilder. Gesichtsreferenzen und Merkmale werden gelöscht, nicht herausgegeben, außer der Betrieb verlangt es ausdrücklich. DOYA berichtigt gemeldete Fehler.

(3) Löschung aller Daten samt Kopien nach Anlage 5, spätestens [30] Tage nach Vertragsende für Bilder, Merkmale und Gesichtsdaten, [90] Tage für die übrigen. Sicherungen werden nach höchstens [30] Tagen überschrieben, bis dahin nur zur Wiederherstellung genutzt. Weitere Auftragsverarbeiter löschen ebenfalls. DOYA bestätigt mit Löschprotokoll je Datenart. Ausnahme nur bei gesetzlicher Speicherpflicht (dann Sperre). Während der Laufzeit löscht DOYA auf Weisung nach Anlage 5.

§ 12 Haftung, Schluss

Gegenüber Betroffenen gilt Art. 82 DSGVO, zwischen den Parteien der Modulvertrag. Dieser Vertrag geht dem Modulvertrag vor, soweit es um den Schutz personenbezogener Daten geht und weicht nicht von Art. 28 DSGVO und dem BDSG zum Nachteil des Betriebs oder Betroffener ab. Im Zweifel gilt die gesetzliche Regel. Änderungen in Textform. Deutsches Recht, für Kaufleute Gerichtsstand Berlin. Unwirksames wird durch die dem Gewollten nächste Regel ersetzt.

Anlage 1: Verarbeitung

Zweck und Ausschluss: § 1 Abs. 4 und 5. **Betroffene:** Beschäftigte (im Sichtbereich, als Nutzer, teilnehmende), Kundschaft und Besucher im Bild (nicht identifiziert), Ansprechpartner.

Datenart	Inhalt	Art. 9
Videopuffer, Ereignisbilder	rollierendes Bild ohne Ton, rund [16] Minuten, Einzelbilder zu Ereignissen	nein
Aufzeichnungen zur Prüfung (nur wenn gebucht)	Öffnungstage ohne Ton, Kassenbons, Markierungen	nein
Zonenwerte, technische Merkmale	Zählwerte, Dauern, Zonen	nein
Körper-Merkmale	kurzzeitige Wiedererkennung, nur wenn zwingend nötig	offen
Kassenspiegel (nur bei Buchung)	Beleg- und Serviceangaben, Bedienerkennung, keine Zahlungsmittel- und Kartendaten	nein
Gesichtsreferenzen, Merkmale (nur bei Servicezuordnung)	Referenzbild, Templates, Trefferwert, Status	**ja**
Hinweise, Protokolle, Konten, Support, Sicherungen	Entscheidungen, Zugriffe, Löschläufe (ohne Klarbild), Rollen, Kontaktdaten, Kopien	nein

Ort: AIME GmbH, Berlin [Standort bestätigen], Kopie auf eigener Hardware in Berlin. Nichts außerhalb von EU und EWR.

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Teil A, zugesagt bei Annahme: dokumentierte Weisungen · kein Ton, kein Training, kein Verkauf, keine Werbung, kein Rückschreiben in die Kasse, keine Gesichtserkennung von Kundschaft · Verpflichtung aller Zugriffsberechtigten, Zugriff nach Aufgabe · eigene Datenbank je Betrieb · Auswertung lokal in Berlin, keine externen KI-Anbieter ohne Einzelweisung · Kurzzeitpuffer rund [16] Minuten · tägliche Sicherung, Rotation [30] Tage · Hosting bei AIME (deren Maßnahmen legt DOYA vor) · Löschung auf Weisung mit Bestätigung · Vorfallkontakt, Verzeichnis, jährliche Überprüfung.

Teil B, erst mit dem Freigabeprotokoll: scharfe Löschläufe, getrennte Sicherung mit Rückspielprobe, gesperrte externe KI-Anbieter, abgeschaltete Trainingsablage, begrenzte Körper-Merkmale, technische Grenze zur Kasse.

Anlage 3: Weitere Auftragsverarbeiter

- **AIME GmbH**, Marienburger Str. 1, 10405 Berlin: virtuelle GPU-Maschine, Rechenzentrum, technischer Konsolenzugriff. Alle Daten nach Anlage 1 samt Sicherungen. Berlin [Standort bestätigen]. Vertrag DOYA und AIME ist Voraussetzung der Aktivierung. Rechenzentrumsbetreiber von AIME [Firma] im Vertrag aufzuführen.
- Externe KI-Anbieter: keine, technisch gesperrt.
- **Google Cloud EMEA Limited**, Dublin: E-Mail-Postfach des Supports, Kontakt- und Inhaltsdaten, EU. Zusatz angenommen am 22.11.2026. Daten der DOYA AI (Bilder, Gesichtsdaten) nie per E-Mail.

Stand auch unter https://doyaops.com/legal/subprocessors/.

Anlage 4: Kontakte

Betrieb: [Name, E-Mail]. DOYA: Hakan Aydemir, hakan@doyaops.com (Weisungen, Datenschutz), Vorfälle und Anfragen info@doyaops.com, +49 179 3911534.

Anlage 5: Löschfristen

So kurz wie für den Zweck nötig, vor Annahme festzulegen. Bis die Löschläufe nachgewiesen sind, keine Echtdaten.

Datenart	Frist
Videopuffer	rollierend, rund [16] Minuten
Ereignisbilder, Hinweise, Protokolle	[ ] Tage
Aufzeichnungen zur Prüfung, Prüfergebnisse	[ ] Tage ab Aufzeichnungstag

Datenart	Frist
Zonenwerte, technische Merkmale	[ ] Tage
Körper-Merkmale	[ ] Stunden. Keine rohen Personenausschnitte zum Training
Kassenspiegel	[ ] Tage, spätestens mit seinem Ende
Gesichtsreferenzen, Merkmale	Sperre sofort, Löschung binnen [ ] Tagen nach Widerruf, Ausscheiden oder Vertragsende
Konten, Support-Daten	bis Vertragsende, dann § 11. Support [ ] Monate nach Abschluss
Sicherungen	Rotation [30] Tage, nach Wiederherstellung Löschaufträge erneut

Fassung 1 · Stand 24.11.2026 · Feste Adresse: https://doyaops.com/legal/ai/dpa/2026-11-24/

Prüfnummer: 8536 c304 d8e0 5cba ba83 88ff 8f73 cba5 325a c0a0 1a0d 905d f7f0 bfa7 c1e9 2a73 · Mit dieser Nummer lässt sich jederzeit nachweisen, dass dieser Text unverändert ist.